



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

AUSGABEDATUM: 29.05.2015

ÜBERARBEITUNGSDATUM: 26.04.2017

ERSETZT FASSUNG VOM: 29.05.2015

VERSION: 2.0

1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname	OVA-FLAMM
Produktcode	8447
SDB Nummer	399
Produktverwendung	Industrielle Verwendung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Präparat
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant
 STANNOL GmbH
 Haberstr. 24
 42551 Velbert
 Germany
 Tel.+49 (0) 202 585 - 732 (Mo. - Fr. 08:00 - 16:00)

1.4. Notrufnummer

+49 (0) 202 585 - 732 (Mo. - Fr. 08:00 - 16:00)

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Physikalische Gefahren	Entzündbare Gase, Kategorie 1	H220	Extrem entzündbares Gas.
	Gase unter Druck : Verflüssigtes Gas	H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

H220	Extrem entzündbares Gas.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Sicherheitshinweise

Prävention

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Reaktion

P377 Brand bei Gasleckage: Nicht löschen, bis Leckage gefahrlos gestoppt werden kann.

P381 Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen.

Lagerung

P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P410+P403 Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische**

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Bemerkungen
Butan	106-97-8 203-448-7 601-004-00-0 01-2119474691-32-XXXX	50 - 75	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas (Comp.), H280	(Anmerkung C)(Anmerkung U)
Propan	74-98-6 200-827-9 601-003-00-5 01-2119486944-21-XXXX	25 - 50	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas (Comp.), H280	(Anmerkung U)
Isobutan	75-28-5 200-857-2 601-004-00-0 01-2119485395-27-XXXX	10 - 12,5	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas (Comp.), H280	(Anmerkung C)(Anmerkung U)
Naphtha, hydrotreated light (<1% Benzene)	64742-49-0 265-151-9 649-328-00-1	0,1 - < 1	Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 Muta. 1B, H340 Carc. 1B, H350 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411	(Anmerkung P, UVCB-Stoff)

Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Anmerkung U (Tabelle 3.1): Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in die Gruppe der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden.

Anmerkung P: Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (102-)260-262-301 + 310-331 (Tabelle 3.1) oder die S-Sätze (2-)23-24-62 (Tabelle 3.2) anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Kontaminierte Kleidung ausziehen.
Einatmen	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Hautkontakt	Mit viel Wasser und Seife waschen. In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen.
Berührung mit den Augen	Bei Augenkontakt sofort mit viel Wasser ausspülen und einen Arzt aufsuchen.
Verschlucken	Nicht anwendbar.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	Nicht verfügbar.
---------------------------	------------------

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO ₂).
Ungeeignete Löschmittel	Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Fernzündung möglich.
Explosionsgefahr	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Gefährliche Verbrennungsprodukte	Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen
Löschanweisungen	Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann.
Sonstige Angaben	Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	Unbeteiligtes Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.
-------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.
Notfallmaßnahmen	Unbeteiligtes Personal fernhalten. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Große ausgelaufene Mengen: Das Ausfließen des Materials verhindern, wenn dies ohne Risiko möglich ist. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.

Sonstige Angaben Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Längeren Kontakt vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Fernhalten von: Zündquellen.

7.3. Spezifische Endanwendungen Keine weiteren Informationen verfügbar.

8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Deutschland - TRGS900

Rechtsvorschriften	Stoff	Typ	Wert
TRGS900	Butan (106-97-8) Butan	Arbeitsplatzgrenzwert	2400 mg/m ³
		Arbeitsplatzgrenzwert	1000 ppm
		Anmerkung	DFG
	Propan (74-98-6) Propan	Arbeitsplatzgrenzwert	1800 mg/m ³
		Arbeitsplatzgrenzwert	1000 ppm
		Spitzenbegrenzung	7200 mg/m ³
		Spitzenbegrenzung	4000 ppm
	Isobutan (75-28-5) Isobutan	Anmerkung	DFG
		Arbeitsplatzgrenzwert	2400 mg/m ³
		Arbeitsplatzgrenzwert	1000 ppm
		Anmerkung	DFG

DNEL: Abgeleiteter Nicht Effekt Level

Keine Daten verfügbar.

PNEC: Abgeschätzte Nicht Effect Konzentration

Keine Daten verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einzusetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten
Materialien für Schutzkleidung	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden

Bedingung	Material	Anmerkungen	
Persönliche Schutzmaßnahmen wie die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)			
Augenschutz	Schutzbrille mit Seitenschutz		
Hautschutz			
Handschutz	Schutzhandschuhe tragen		
Material	Permeation	Dicke (mm) Anmerkungen	
Nitrilkautschuk (NBR)	4 (> 120 Minuten)	0,45	
Sonstige Schutzmaßnahmen			
		Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.	
Atemschutz		Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen	
Schutz gegen thermische Gefahren		Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.	
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition		Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.	

9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Gas
Farbe	Farblos.
Geruch	Charakteristisch.
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar.
pH-Wert	Nicht anwendbar.
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	Keine Daten verfügbar.
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar.
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar.
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	365 °C
Dampfdruck	8300 hPa
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Keine Daten verfügbar.
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar.
Dichte	0,6 g/m ³
Löslichkeit	Keine Daten verfügbar.
Log Pow	Keine Daten verfügbar.
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar.
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar.
Brandfördernde Eigenschaften	Keine Daten verfügbar.

Untere Explosionsgrenze (UEG)	1,5 vol %
Obere Explosionsgrenze (OEG)	10,9 vol %

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.
10.2. Chemische Stabilität	Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine weiteren Informationen verfügbar.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Keine weiteren Informationen verfügbar.
10.5. Unverträgliche Materialien	Oxidationsmittel.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kohlenstoffoxide (CO, CO ₂).

11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	CAS 64742-49-0: Nota P ist zutreffend (enthält weniger als 0,1% w / w Benzol (EINECS-Nr 200-753-7)), daher keine Einstufung als mutagen
Karzinogenität	CAS 64742-49-0: Nota P ist zutreffend (enthält weniger als 0,1% w / w Benzol (EINECS-Nr 200-753-7)), daher keine Einstufung als karzinogen
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft

12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls etwas häufig verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

OVA-FLAMM

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Von diesem Produkt werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.

13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen).

Verfahren der Abfallbehandlung Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Zusätzliche Hinweise Bei der Entsorgung alle maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

EAK-Code

16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

15 01 04 Verpackungen aus Metall

14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	2037
UN-Nr. (IMDG)	2037
UN-Nr. (IATA)	2037
UN-Nr. (ADN)	2037
UN-Nr. (RID)	2037

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	GEFÄSSE, KLEIN, MIT GAS (GASPATRONEN)
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	RECEPTACLES, SMALL, CONTAINING GAS (GAS CARTRIDGES)
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	Gas cartridges
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	GEFÄSSE, KLEIN, MIT GAS (GASPATRONEN)
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	GEFÄSSE, KLEIN, MIT GAS (GASPATRONEN)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) 2.1

Gefahrzettel (ADR)	2.1
IMDG	
Transportgefahrenklassen (IMDG)	2.1
Gefahrzettel (IMDG)	2.1
IATA	
Transportgefahrenklassen (IATA)	2.1
Gefahrzettel (IATA)	2.1
ADN	
Transportgefahrenklassen (ADN)	2.1
Gefahrzettel (ADN)	2.1
RID	
Transportgefahrenklassen (RID)	2.1
Gefahrzettel (RID)	2.1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe (ADR)	Nicht anwendbar.
Verpackungsgruppe (IMDG)	Nicht anwendbar.
Verpackungsgruppe (IATA)	Nicht anwendbar.
Verpackungsgruppe (ADN)	Nicht anwendbar.
Verpackungsgruppe (RID)	Nicht anwendbar.
14.5. Umweltgefahren	
Umweltgefährlich	Nein
Meeresschadstoff	Nein
Sonstige Angaben	Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Landtransport	
Klassifizierungscode (ADR)	5F
Sonderbestimmung (ADR)	191, 303, 344
Begrenzte Mengen (ADR)	1L
Verpackungsanweisungen (ADR)	P003
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	D
Seeschifftransport	
Sonderbestimmung (IMDG)	191, 277, 303, 344
Begrenzte Mengen (IMDG)	SP277
Verpackungsanweisungen (IMDG)	P003
EmS-Nr. (Brand)	F-D
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	S-U
Ladungskategorie (IMDG)	B
Lufttransport	
PCA freigestellte Mengen (IATA)	E0
PCA begrenzte Mengen (IATA)	Y203
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	1kg
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	203
Max. PCA Nettomenge (IATA)	1kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	203

Max. CAO Nettomenge (IATA)	15kg
Sonderbestimmung (IATA)	A167
ERG-Code (IATA)	10L
Binnenschifftransport	
Klassifizierungscode (ADN)	5F
Sonderbestimmung (ADN)	191, 303, 344
Begrenzte Mengen (ADN)	1 L
Bahntransport	
Klassifizierungscode (RID)	5F
Sonderbestimmung (RID)	191, 303, 344
Begrenzte Mengen (RID)	1L
Verpackungsanweisungen (RID)	P003
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	23

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Seveso Information P2

Nationale Vorschriften

VwVwS, Verweis auf Anhang Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, Wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

Abschnitt 1 - Abschnitt 16.

Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport.
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport.
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis).
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OEL	Occupational Exposure Limit.
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff .

RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2.
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1.
Carc. 1B	Karzinogenität, Kategorie 1B.
Flam. Gas 1	Entzündbare Gase, Kategorie 1.
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2.
Muta. 1B	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 1B.
Press. Gas (Comp.)	Gase unter Druck : Verdichtetes Gas.
Press. Gas (Liq.)	Gase unter Druck : Verflüssigtes Gas.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen.
H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Flam. Gas 1	H220	Berechnungsmethoden
Press. Gas (Liq.)	H280	Berechnungsmethoden

Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.